

VERTRAGS-BEDINGUNGEN

§ 1

Ersatz für während der Vertragsdauer nicht in Anspruch genommene Spielstunden erfolgt nicht, es sei denn, dass der Ausfall auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen ist. Vereinbarte Stunden sind voll zu bezahlen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen worden sind.

§ 2

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die durch seine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 3

Es ist nur die Verwendung von Hallen-Tennis-Schuhen mit glatter (unprofilierte) Sohle erlaubt. Zur Vermeidung von Verschmutzung des Tennis-Bodens darf keine Behandlung der Schuhe mit Schuhcreme erfolgen. Das Betreten der Halle mit anderem Schuhwerk ist nicht gestattet.

§ 4

Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen der Tennishalle und der dazu gehörenden Gegenstände, sonstigen Räumlichkeiten und der Außenanlagen.

§ 5

Dem Vermieter ist es gestattet, die Plätze gegen Gutschrift der bezahlten Platzmiete für besondere Zwecke, z.B. Turniere, in Anspruch zu nehmen. Dieses ist durch Aushang, mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

§ 6

Maßgeblich für den Spielbeginn und das Spielende ist die jeweils auf der Anlage-Uhr gezeigte Zeit. Nach Ablauf der Spielzeit ist der Platz unaufgefordert frei zu machen. Es ist nicht gestattet auf einem frei gebliebenen Platz weiter zu spielen ohne dass dieses vorher mit der Hallenverwaltung abgestimmt wurde.

§ 7

In der Halle darf nicht geraucht, getrunken oder gegessen werden. Für das Umkleiden sind ausschließlich die Umkleieräume zu benutzen, in denen auch die Garderobe aufbewahrt wird. Jede Verkaufstätigkeit ist in der gesamten Anlage untersagt oder bedarf einer gesonderten Genehmigung der Hallenleitung. Die Beauftragten der Hallenleitung, insbesondere der Verwalter, üben gegenüber den Benutzern und den Besuchern die Hausrechte aus. Alle Einrichtungen der Anlage mit Nebenräumen und Nebenanlagen sind schonend zu benutzen und zu behandeln. Die Mieter verpflichten sich nur solche Gäste als Mitspieler mitzubringen, die die Benutzungsordnung als verbindlich anerkennen. Der Mieter, der einen Gast mitbringt, haftet für diesen wie für sich selbst.

§ 8

Die Halle darf nur von dem jeweiligen Platzmieter und seinen Mitspielern während der gebuchten Zeit betreten werden

§ 9

Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 10

Die Verletzung dieser Vertrags-Bedingungen gibt dem Vermieter das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und evtl. Schadenersatz zu verlangen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Miete bei fristloser Kündigung besteht nur, wenn eine anderweitige Verwendung der Zeiten erfolgen kann.

§ 11

Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Abreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform.